

Interpellation:

Eingereicht:

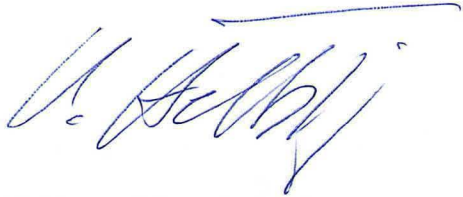
### Quo Vadis Denkmalpflege?

In den Medien war in letzter Zeit viel über die Denkmalpflege zu lesen. Insbesondere ausserhalb der Bauzone sind verschiedene Entscheide getätigt worden, die in der Bevölkerung für Unverständnis und Kopfschütteln gesorgt haben. Der Fall in Goldau ist nur einer von mehreren Fällen in Zusammenhang mit Bauernhäusern und Alphütten, die es zum Teil bis in die Tagespresse geschafft haben. Das offensichtliche Problemfeld ist in diesen Fällen das Bauernhausinventar, kurz BHI (Hinweisinventar), welches Objekte aufführt, die nicht im KIGBO beziehungsweise KSI eingetragen sind. Bei der Ausarbeitung des Denkmalschutzgesetzes war dieses Register in der kantonsrätlichen Beratung zwar am Rande erwähnt worden aber dessen Umfang wurde nicht näher erläutert. Nun zeigt sich aber in der Praxis, dass dieses nicht öffentliche Register augenscheinlich umfangreicher sein muss als bei der Beratung beiläufig erwähnt. Um allfälligen Vermutungen und Spekulationen entgegen zu wirken, möchten wir ein paar Sachverhalte und Präzisierungen zur Anwendung vom neuen Denkmalschutzgesetz (720.100) ausgeführt haben.

1. Warum ist das Bauernhausinventar gegenwärtig für die breite Bevölkerung nur in beschränktem Umfang publiziert (Die Bauernhäuser der Kantone Schwyz und Zug) und folglich in vollem Ausmass nur für die Behörden zugänglich?
2. Sind die Eigentümer bezüglich der Aufnahme ihrer Gebäude ins Bauernhausinventar einmal informiert worden?
3. Wann wird das Bauernhausinventar für die Bürger öffentlich vollumfänglich zugänglich gemacht?
4. Was waren bei der Erstellung vom Bauernhausinventar die wissenschaftlichen Kriterien, damit ein Haus, ein Stall oder eine Alphütte in das Inventar aufgenommen wurde?
5. Bei der Überarbeitung vom Denkmalschutzgesetz wurde von Seite Amt über ca. 980 Objekte gesprochen, welche vom KIGBO ins neue KSI überführt werden müssen. Wie gross ist der Umfang vom Bauernhausinventar differenziert nach Wohnhäuser, Ökonomiegebäuden, Stallgebäuden, Alpgebäuden, etc.?
6. Falls die Eigentümer von den Gebäuden nicht über den Eintrag informiert worden sind, bis wann können sie schriftlich mit einem anfechtbarem Entscheid mit Schutzziel und Schutzzumfang rechnen?
7. Auf der Homepage der Denkmalpflege wird unter der Rubrik „Rechtsrelevante Inventare; Wissenschaftliche Inventare und Dokumentationen“ in der „Informationsplattform für schützenswerte Industriekulturgüter der Schweiz - ISIS“ unter anderem auch eine Sägerei in Steinerberg aufgeführt. Welche wissenschaftlichen Instrumente werden bezüglich Schutzziel und Schutzzumfang bei der Aufnahme von einem Industrie Objekt, wie zum Beispiel die Sägerei, in das ISIS angewendet?
8. Wurden die Eigentümer dieser Bauten bezüglich der Aufnahme von ihrem Eigentum zumindest informiert?

9. Auf der Homepage der Denkmalpflege wird unter der Rubrik „Abgegangene Objekte“ noch „Übrige“ erwähnt. Was für Objekte und Kulturgüter sind darunter aufgeführt?
10. Wie weit ist der Fortschritt in der Bereinigung des KSI und wie sieht der weitere Plan genau aus?

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns herzlich.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Helbling', with a horizontal line above it.

KR Max Helbling, Steinerberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Bürgi', with a large loop at the top.

KR Roman Bürgi, Goldau